



Ergänzende Informationen zum Programm „Kurzstipendien für Praktika im Ausland“

I. Hinweise zur Förderung

- a) Zwischen zwei Förderbewilligungen müssen mindestens zwei Kalenderjahre liegen.
- b) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen eines EU-Programms (z.B. ERASMUS+), des Fulbright-Programms, im Rahmen von PROMOS oder weitere Förderungen aus anderen Institutionen können nicht gleichzeitig oder in Kombination in Anspruch genommen werden.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese Geld-/ Sachleistungen auf das Kurzstipendium angerechnet.
 1. Stipendienleistungen, die dem Lebensunterhalt im Ausland dienen, werden angerechnet, wenn sie den Gegenwert von € 752,- pro Monat übersteigen.
 2. Reisekostenzuschüsse werden in voller Höhe auf den vom DAAD gewährten Reisekostenzuschuss angerechnet.
 3. Die Übernahme von Visa-Gebühren seitens des Praktikumsgebers ist von dieser Regelung ausgenommen.
- d) BAföG-Leistungen für den monatlichen Lebensunterhalt (einschließlich Auslandszuschlag) sowie BAföG-Nebenleistungen werden nicht auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, da die Verrechnung auf Seiten der Studentenwerke erfolgt.
- e) Praktika, die der Forschung, der Vorbereitung von Examensarbeiten, Promotionsvorhaben o.ä. dienen sowie reine Studienaufenthalte im Ausland, sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Kurzstipendiums nicht vereinbar.

II. Wirksamkeit

Die Stipendienzusage wird erst rechtswirksam, wenn folgende Dokumente spätestens **14 Tage** nach Zugang ins DAAD-Portal geladen werden:

- Annahmeerklärung (nicht unterschrieben),
- Erklärung über Einkünfte (ausgefüllt) und
- Nachweis über Einkünfte (falls Einkünfte vorhanden sind).

Mit dem Einreichen der Annahmeerklärung werden die Richtlinien zum Förderprogramm und Verpflichtungen (vgl. V. Verpflichtungen) des Förderprogramms anerkannt.

III. Förderleistungen

Die Förderleistungen sind in der Stipendienzusage aufgeführt.
Sie umfassen in der Regel:

- Teilstipendienraten (vgl. Stipendienleistungen in der Stipendiendatenbank)
 - Bei einer monatlichen Förderdauer **bis 22 Tagen** wird die Rate **anteilig** gewährt

- Bei einer monatlichen Förderdauer **ab 23 Tagen** wird die **volle** Rate gewährt
- Zuschuss zu den Reisekosten
 - Bei Anreisen zum Zielort aus Deutschland gilt der Reisekostensatz, der in der Stipendien-datenbank aufgeführt ist.
 - Studierenden im Ausland, die ein Praktikum in einem Drittland (Land außerhalb Deutsch-lands und dem Studienland) absolvieren möchten, können folgende Kosten gegen Beleg erstattet werden:
 - Bei Anreise aus dem Studienland ins Drittland und Rückkehr ins Studienland 50% der tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten
 - Bei Anreise aus dem Studienland ins Drittland und Rückkehr nach Deutschland
 - 50% der tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten für die Anreise und
 - eine gesonderte Reisekostenpauschale für die Rückkehr nach Deutsch-land. Auskunft hierzu erteilt ST41.
 - Studierende, die sich bei Stipendienantritt bereits seit über drei Monaten im Dritt-land aufhalten, wird der Zuschuss nicht gezahlt, stattdessen übernimmt der DAAD
 - 50% der Reisekosten für die Anreise vom derzeitigen Aufenthaltsort im Drittland zum Praktikumsort (Bahnfahrt 2. Klasse oder sonstiges angemessenes wirtschaftliches Verkehrsmittel).
 - Für die Rückkehr ins Studienland werden 50% der tatsächlich nachgewie-senen Reisekosten gewährt.
 - Bei einer Rückreise nach Deutschland wird eine gesonderte Reisekosten-pauschale gewährt. Auskunft hierzu erteilt ST41.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in mehreren Raten jeweils zum ersten eines Kalendermonats auf das angegebene Konto. Die Überweisung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt mit der ersten Rate.

IV. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Das Kurzstipendium für Praktika im Ausland umfasst in der Regel keine Versicherungsleistungen. Es ist daher in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für einen ausreichenden Versiche-rungsschutz zu sorgen.

Es besteht die Möglichkeit, die kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdiensts über den Tarif „720“ (Deutsche Praktikanten ins Aus-land)“ abzuschließen.

Nähere Informationen erteilt das Referat ST15 - Versicherungen über versicherungsstelle@daad.de.

V. Verpflichtungen

Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zu-grunde liegen, sind dem DAAD **sofort über das Mitteilungssystem des Portals** anzuzeigen.

Das bedeutet, dass der DAAD bei Nichtantritt, Abbruch des Praktikums, Verkürzung des bewilligten Förderzeitraumes sowie Annullierung des Praktikumsplatzes durch den Arbeitgeber umgehend zu in-formieren ist. Bereits ausgezahlte Förderleistungen sind in diesem Fall ggf. zurückzuzahlen.

Ferner sind spätestens **2 Monate nach Beendigung des Praktikums** die Unterlagen zum Abschluss-bericht **in das DAAD-Portal** zu laden. Diese „Abschluss-Dokumente“ bestehen aus

- dem Deckblatt inkl. einem Bericht sowie
- einer Bescheinigung des Praktikumsgebers oder Zeugnis über das abgeleistete Praktikum.

Der Bericht sowie die Bescheinigung müssen bestimmte Kriterien erfüllen.

- Ein vorgegebenes Format für den Abschlussbericht gibt es nicht. Dennoch muss der Praktikumsbericht aus zwei Teilen bestehen: Zum einen ist das abgeleistete Praktikum zu beschreiben. Tätigkeiten, Besonderheiten des Arbeitsalltags sowie Projekte, an denen mitgearbeitet wurde, sind zu erläutern. Der zweite Teil soll die Lebenswelt außerhalb des Praktikumsplatzes zum Gegenstand haben und soll Tipps für zukünftige Geförderte zum Leben im Gastland geben. Der Abschlussbericht muss mindestens drei DIN A4-Seiten umfassen.
- Die Bescheinigung des Praktikumsgebers oder das Zeugnis über das abgeleistete Praktikum muss auf offiziellem Briefpapier verfasst sein. Daraus müssen Beginn und Ende des Praktikums tagesgenau hervorgehen. Zudem muss das Zeugnis persönlich unterschrieben und mit einem Stempel versehen sein.

VI. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderzusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. Wechsel des Praktikumsgebers, des Ziellandes oder bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die Geförderte zu vertreten haben),
- das Praktikum zu anderen als in der Stipendienzusage angegebenen Zeiten durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt einer Auflage stand, die nicht erfüllt wurde,
- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen wurden (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder
- den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird (vgl. V. Verpflichtungen).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der gemäß Stipendienzusage bewilligten Dauer ab, so behält sich der DAAD ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderzusage vor.

Bei einer Verkürzung des Auslandsaufenthaltes sind die unbegründet erhaltenen pauschalen Lebenshaltungskosten anteilig an den DAAD zurückzahlen. Bei Unterschreitung der **Mindestdauer von 40 Kalendertagen** für das Praktikum ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückzahlung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn die Verkürzung des Aufenthaltes auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (z. B. kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen).

Wird hingegen ein längerer Praktikumszeitraum abgeleistet als in der Stipendienzusage aufgeführt ist, so ergibt sich hieraus kein Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderzusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltens der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

VII. Geltungsbereich, Datenschutz

Diese Hinweise sind ergänzender Bestandteil der Förderzusage. Die Daten des Kurzstipendienempfängers werden vom DAAD gemäß Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.